

Landeshauptstadt München

Amtsblatt

Nr. 30/31. Oktober 2011 B 1207 B

Inhalt Seite

Bekanntmachung üb. den Erlass der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Landeshauptstadt München Beiderseits der Wichnantstraße und nördlich vom Grasgartenweg vom 20. Oktober 2011 306

Bekanntmachung

hier Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. November 2011 mit 9. Dezember 2011 Stadtbezirk 14 Berg am Laim

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1980 Hansjakobstraße (nördl.),

Roßsteinstraße (östl.),

Hohenburgstraße (südl.)

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26)

– allgemeine Wohngebiete, öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsfläche, Fläche für den Gemeinbedarf

Kindertageseinrichtung -306

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Offenbachstr., Fl.Nr.841/10, Gemarking Pasing Neubau einer Wohnanlage (123 WE) mit Tiefgarage (123 Stpl.) Bauherr/in: Terrafinanz Projekt Pasing GmbH, Stefan-George-Ring 23, 81929 München

Aktenzeichen: 602-1.2-2011-1654-43

Baugenehmigung gem. Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2011 309

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2012 309

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Der TRANSPAC Vermögensverwaltungs GmbH

wurde mit Bescheid v. 14.10.2011 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein Hotel - VORBESCHEID auf d. Grundstück Berg-am-Laim-Str. 127, Fl.Nr. 118/18,

Gemarkung Berg am Laim erteilt

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Barrierefreier Ausbau d. S-Bahn-München, Haltepunkt Harthaus d. Strecke 5541 München-Westkreuz -Herrsching, km 5,990 bis km 6,240

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1

d. Baugesetzbuches

Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Änderung d. Flächennutzungsplanes

mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/26

Kastelburgstr. (nördl.), Kronwinkler Str.

(beidseits), Industriestr. (östl.)

311

Vollzug der Wassergesetze und d. Gesetzes üb. die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwassei zum Betreiben der Brunnenanlage der Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München;

Standort: Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München,

Flurnummern 1800/-65/-87/-100, Gemarkung Perlach

Freistellung

- Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 07.10.2011 -

Az.: 61130-611pf/030-2305#003 zur Freistellung

v. Flurstücken v. Bahnbetriebszwecken

313

Satzung "Milbertshofen"

d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung

d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Milbertshofen")

v. 26. Oktober 2011

Veröffentlichung neuer Straßennamen

Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk

Aubing-Lochhausen-Langwied Langenburgstraße

Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk

Bogenhausen Ruth-Drexel-Straße

Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen Jörg-Hube-Straße

Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk

Bogenhausen Eugen-Jochum-Straße

Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk

Laim Friedrich-von-Pauli-Straße

Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk Laim Anton-Hammel-Straße

Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk

Laim Georg-Lotter-Weg

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk

Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Carola-Neher-Straße

310

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk

Schwabing-Freimann Fritz-Winter-Straße

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann Gertrud-Grunow-Straße

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk

Schwabing-Freimann Johannes-Itten-Straße Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk

Schwabing-Freimann Max-Bill-Straße

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 320

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 320

314

Bekanntmachung über den Erlass der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Landeshauptstadt München Beiderseits der Wichnantstraße und nördlich vom Grasgartenweg

vom 20. Oktober 2011

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 29.06.2011 die Außenbereichssatzung Nr. 1 beschlossen.

Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Außenbereichssatzung wird mit Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Oktober 2011

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. November 2011 mit 9. Dezember 2011

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1980 Hansjakobstraße (nördlich), Roßsteinstraße (östlich), Hohenburgstraße (südlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26) – allgemeine Wohngebiete, öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsfläche, Fläche für den Gemeinbedarf Kindertageseinrichtung –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 9. November 2011 mit 9. Dezember 2011, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Schallgutachten), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser (Grundwassergutachten), Klima, Luft (Feinstaubuntersuchung), Stadtbild/Landschaftsbild/ Ortsbild und Kulturgüter/Sachgüter, zu den Umweltschutzbelangen Abfälle bzw. Abwässer und Energie sowie Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/plan</u> zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 13.Oktober 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma TERRAFINANZ Projekt Pasing GmbH wurde mit Bescheid vom 27.09.2011 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau einer Wohnanlage (123 WE) mit Tiefgarage (123 Stpl.) auf dem Grundstück Offenbachstr., Fl.Nr. 841/10, Gemarkung Pasing erteilt: Offenbachstr., Fl.Nr. 841/10, Gemarkung Pasing Neubau einer Wohnanlage (123 WE) mit Tiefgarage (123 Stpl.) Bauherr/in: TERRAFINANZ Projekt Pasing GmbH, Stefan-George-Ring 23, 81929 München Aktenzeichen: 602-1.2-2011-1654-43

Baugenehmigung gem. Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag vom 26.01.2011 (2011-1654) wird in der Fassung des Änderungsantrags vom 03.05.2011 (2011-10832) mit Ergänzungsplänen (A 2011-10832) und Handeinträgen des Architekten vom 10.08.2011 und Freiflächengestaltungsplan (Nr.2011-10832) im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO als Gebäudeklasse 5 eingestuft.

Baumschutzrechtliche Gestattung:

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 11/010832 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt: 12 Bäume (Nrn. 2; 4; 5; 12; 13; 14; 16; 21; 23; 24; 25; 32) – im Plan durchkreuzt und rot markiert –

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

a. Die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB vom Bebauungsplan Nr. 1922a wegen Überschreitung der im Plan festgesetzten Baugrenze für den rückwärtig im südlichen Bereich gelegenen Teil des Wohngebäudes wird erteilt.

Begründung:

Für den Gesamtbereich des Bebauungsplans kam es im Zuge der Umsetzung zu Umplanungen in den Teilbereichen der Kerngebiete MK 2 und MK 3. Dies führte u.a. zu einer Wohnflächenverlagerung in den östlichen Bereich des Kerngebiets MK 3. Die m Bebauungsplan festgesetzte Kindertagesstätte mit Freifläche wird aus dem Kerngebiet MK 3 in den Bereich östlich der Offenbachstraße verlagert.

Die dafür notwendigen Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen wurden in einem Vorbescheid vom 21.09.2009 abgefragt und in Aussicht gestellt. Der Bauantrag hält sich an die im Vorbescheid vereinbarten Vorgaben. Die Befreiungen halten die Ziele des Bebauungsplans insgesamt ein; sie berühren die Grundzüge des Bebauungsplans nicht und sind städtebaulich vertretbar.

b. Die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB vom Bebauungsplan Nr. 1922a wegen Nichteinhaltung der im Plan festgesetzten Wandhöhe von 8,00 m wird erteilt.

Begründung:

Die gestalterische Grundlage für den Wandhöhenversprung ist durch die im städtebaulichen Vertrag vom 20.06.2005 Ur.Nr. 0669/Z 2009 gesicherte Wohnflächenverlagerung nicht mehr gegeben. Mit Einhaltung dieses städtebaulichen Vertrags bleiben die Grundzüge der Planung insgesamt gewahrt.

c. Die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB vom Bebauungsplan Nr. 1922a wegen Nichteinhaltung der im Plan festgesetzten "Freifläche für KITA-B" wird erteilt.

Begründung:

Mit der geplanten Verlagerung der Kindertagesstätte in den Bereich östlich der Offenbachstraße entfällt die Funktion dieser Freifläche. Die Befreiung wurde im Zuge des o.g. Vorbescheids abgefragt und in Aussicht gestellt. Der Bauantrag hält sich an die im Vorbescheid vereinbarten Vorgaben. Die Realisierung der Kindertagesstätte ist mit der Verlagerung weiterhin gesichert. Die Ziele des Bebauungsplans sind insgesamt eingehalten, die Grundzüge des Bebauungsplans sind nicht tangiert.

d. Die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB von § 2 Abs.1 b) der Satzung wegen Überschreitung der festgesetzten Geschossfläche für Wohnnutzung wird erteilt.

Begründung:

§ 2 Abs.1 b der Satzung setzt fest, dass im MK 3 35 % der zulässigen Geschossfläche für Wohnnutzung vorzusehen sind. Dies entspricht 7700 m² Wohnfläche. Es werden zusätzlich 1754 m², insgesamt 9454 m² errichtet. Die Mehrung wird durch eine entsprechende Minderung im Bereich MK 2 des Bebauungsplanbereichs kompensiert. Die Wohnflächenverlagerung 3 ist durch den städtebaulichen Vertrag vom 20.06.2005 Ur.Nr. 0668 Z / 2009 bestätigt und gesichert. Der Charakter des gesamten im Bebauungsplan festgesetzten Kerngebietsbereichs bleibt gewahrt. Die Ziele des Bebauungsplans werden mit dieser Wohnflächenverlagerung eingehalten. Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt.

e. Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB von § 4 Abs.1c) der Satzung, wegen Nichteinhaltung des Grundsatzes, dass Gebäude mit Wohnnutzung im MK3 einen direkten Zugang von den internen Treppenhäusern zu den rückwärtigen Freiflächen erhalten. Die Befreiung wird erteilt.

Begründung:

Alternativ wird ein Gestaltungskonzept realisiert, in dem die Zuund Ausgänge der Treppenhäuser entlang der Promenade auf eigenem Grund im zurückspringenden Bereich des Erdgeschosses münden und von dort alle rückwärtigen Freiflächen über Durchgänge erreicht werden. Das Ziel des Bebauungsplans wird durch dieses Gesamtkonzept der Zugänglichkeit eingehalten.

f. Die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB von § 4 Abs. 3e der Satzung wegen Unterbauung der Promenade durch einen Müllaufstellraum wird erteilt.

Begründung:

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Aufstellung der Mülltonnen zur Entleerung nicht möglich, da die Aufstellungsflächen zu gering und zur Unterführung hin geneigt sind. Mit dieser Anordnung ist eine straßennahe Aufstellung der Mülltonnen auf nicht-öffentlichem Grund gewährleistet. Die Planung ist mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

g. Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB von § 4 Abs. 3 e der Satzung wegen Unterbauung der Promenade durch einen einen Fahrradraum wird erteilt.

Begründung:

Die Flächen der Promenade werden mit dieser Anordnung freigehalten, der Fahrradraum wird im Sinne des Bebauungsplans baulich integriert und liegt für die Bewohner und Bewohnerinnen zentral im Zufahrtsbereich funktional günstig. Die Grundzüge und die Gestaltungsidee des Bebauungsplans sind eingehalten. Die Planung ist mit den Fachdienststellen abgestimmt.

h. Die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB von § 8 der Satzung wegen einer 4 m hohen Lärmschutzwand an der südwestlichen Grundstücksgrenze auf eine Länge von 33,5 m nach Süden und eine Länge von 15 m an Westen wird erteilt.

Begründung:

Die Wand dient dem Schall- und Sichtschutz der Wohnbebauung vor Immissionen der Anlieferzone des westlich angrenzenden Einkaufszentrums auf den benachbarten Grundstücken FI.Nr. 840 und FI.Nr. 841. Sie ist im Kaufvertrag zwischen den Eigentümern der beteiligten Grundstücke gesichert. Die Mauer wird zum Wohnbaugrundstück hin mit Kletterpflanzen im Sinne des § 10 Abs.3 der Satzung des Bebauungsplans begrünt.

i. Die Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB von § 10 der Satzung wegen 12 nicht baulich integrierter, außerhalb der Baugrenzen liegender Fahrradabstellplätze wird erteilt.

Begründung:

Die Fahrradabstellplätze werden nur in einem geringen Anteil oberirdisch beantragt, sie dienen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnanlage zum praktischen Nutzen. Der Bereich der Promenade ist nicht tangiert. Überwiegend sind die Fahrradabstellplätze unterirdisch im baulichen Zusammenhang mit der Tiefgarageneinfahrt vorgesehen. Die Idee des Bebauungsplans und die Grundzüge der Planung sind eingehalten.

j. Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB vom Bebauungsplan Nr. 1922a, § 8 der Satzung wegen eines Stellplatzbereichs an der Südgrenze wird erteilt.

Begründung:

Die Ausweisung der Stellplatzfläche steht im Zusammenhang mit der unterirdisch in das Grundstück ragenden nachbarlichen Tiefgarage und ist in Form einer Dienstbarkeit grundbuchamtlich gesichert. Die Befreiung regelt diesen nachbarlichen Belang, ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar, berührt in ihrer Wirkung die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar.

Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum östlichen Nachbargrundstück FI.Nr. 841/5 auf eine Länge von 16 m im § 34 BauGB-Bereich unmittelbar südlich des Bebauungsplanbereichs. Die Abweichung wird ermessensgerecht analog Art 6 Abs. 6 Satz 1 BayBO erteilt.

Begründung:

Das Baugrundstück liegt zum Teil im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1922a, der hier ein Kerngebiet festsetzt (MK3); zum Teil ist seine Lage nach § 34 BauGB zu bewerten. Die Grenze zwischen beiden Bereichen verläuft diagonal durch das Grundstück. Diese Situation stellt keinen Regelfall dar. In dem nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereich können auf eine Länge von 16 m H/2 eingehalten und die nachbarlichen Belange damit ausreichend berücksichtigt werden. Eine Bezugswirkung besteht durch Abstandsflächen des Gebäudes des südlich angrenzenden Grundstücks, die zum Teil bereits auf das Nachbargrundstück fallen. Die Abstandsflächen sind im Übrigen eingehalten, Belichtung, Belüftung und Brandschutz sind gewährleistet, die Ziele des Bebauungsplans sind eingehalten, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 841/5 und 841/9 (WEG Offenbachstraße 1, v.d.d. Alfa Verwaltungs-GmbH), Fl.Nr. 840 (Bayerische Städtebau Grundbesitz GmbH & Co.KG) und Fl.Nr. 841 (Pasing Arcaden GmbH & Co.KG) haben den Baueingabeplan nicht

unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlichrechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Aufgrund der hohen Anzahl an betroffenen Nachbarn (Eigentümer der WEG Offenbachstraße 1) wird die Nachbarzustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4. 5 und 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwal-

tungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Auf § 212 a BauGB wird hingewiesen

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19. Zimmer 418. während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233-28517) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 14. Oktober 2011

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV Lokalbaukommission

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2011

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das IV. Quartal 2011 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. November 2011

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die - im letzten Bescheid angeführte - dreizehnstellige Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassenund Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	KtoNr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	KtoNr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	KtoNr. 81300	BLZ 700 202 70

Für Überweisungen aus dem Ausland:

Postbank München

IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFF

Stadtsparkasse München

IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDFMM

HypoVereinsb. München

IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVFDFMMXXX

München, 14.10.2011

Stadtkämmerei

Kassen - und Steueramt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2012

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen auf

23.500 € in den Ausgaben auf 23.500 €

<u>Vermögenshaushalt</u>

in den Einnahmen auf 9.300 € in den Ausgaben auf 9.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2012 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2012 nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2012 mit dem 01.01.2012 in Kraft.

München, 12.Mai 2011 Zweckverband Freiham

Christian Ude

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 227 öffentlich aus.

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der TRANSPAC Vermögensverwaltungs GmbH wurde mit Bescheid vom 14.10.2011 gemäß Art. 71 BayBO folgender

Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein Hotel -VORBESCHEID

auf dem Grundstück Berg-am-Laim-Str. 127, Fl.Nr. 118/18, Gemarkung Berg am Laim erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 08.06.2011 nach Pl.Nr. 2011-014233 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Das Vorhaben Umnutzung des bestehenden Bürogebäudes in ein Hotel ist unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig.

Frage:

Ist die Umnutzung des bestehenden Bürogebäudes in ein Hotel auf dem Grundstück (Gewerbegebiet) zulässig?

Sofern im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, ist die Nutzungsänderung des Baubestandes in ein Hotel zulässig.

Hinweis:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Dichte der Belegung, die Rettungswege, die Stellplätze und die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens im Baugenehmigungsverfahren einer sorgfältigen Planung bedürfen.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO)

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233-24829) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt

München, 17. Oktober 2011

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Barrierefreier Ausbau der S-Bahn-München, Haltepunkt Harthaus der Strecke 5541 München-Westkreuz -Herrsching, km 5,990 bis km 6,240

Der Plan vom 29.06.2011 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung Blumenstraße 28b 80331 München Erdgeschoss Raum 071 (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumen-

straße 28a)

in der Zeit vom 07.11.2011 bis 06.12.2011

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbavern.
- 2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
- 3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 20.12.2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung Blumenstraße 31 80331 München Zi. 226

oder bei der

Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Zi.Nr. 4126,

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die <u>Anhörung der Öffentlichkeit</u> zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

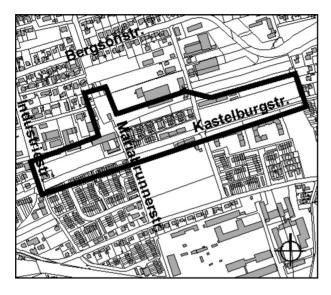
München, 18. Oktober 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/26 Kastelburgstraße (nördlich), Kronwinkler Straße (beidseits), Industriestraße (östlich)

Für das o.g. Planungsgebiet wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 03.11.2011 mit 05.12.2011 durchgeführt.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung: Die in Teilen überholten Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung sollen geändert bzw. der Realnutzung angepasst werden:

- Bereich Industriestraße (östlich), Mariabrunner Straße (westlich), Kastelburgstraße (nördlich): Die beiden Eckbereiche sollen zukünftig gemäß der vorhandenen Nutzung als Mischgebiet dargestellt werden. Des Weiteren werden der Umgriff des Kinderspielplatzes als Allgemeine Grünfläche und der Flächenbedarf für eine Kinderkrippe für das umgebende Quartier als Gemeinbedarfsfläche Erziehung dargestellt.
- Bereich Kronwinkler Straße (östlich), Kastelburgstraße (nördlich): Das im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet soll nach Süden bis zur Kastelburgstraße erweitert werden.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 03.11.2011 mit 05.12.2011 an folgenden Stellen dargelegt:

- Beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b, 80331 München, (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Straße 486, 81241 München (Montag, Mittwoch, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 10:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

3. In der Stadtbibliothek Neuaubing, Radolfzellerstraße 15, 81243 München (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 – 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 – 19:00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31, Zimmer Nr. 323 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können bis zum 05.12.2011 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis 05.12.2011 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermins am 20.01.2012 in diesem Blatt.

München, 26. Oktober 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München; Standort: Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München, Flurnummern 1800/-65/-87/-100, Gemarkung Perlach

Am Standort am Hanns-Seidel-Platz 4 in 81737 München beabsichtigt die Wacker Chemie AG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 10.08.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 406.710 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 6.Oktober 2011

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 23 Satzung "Milbertshofen" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung "Milbertshofen") vom 26. Oktober 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI.S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.05.2011 (Maßstab 1:7.000), ausgefertigt am 26.10.2011, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.





(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Milbertshofen" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Milbertshofen") vom 15.10.2006 (MüABI. 2006, S. 421ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.10.2011 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. Oktober 2011

i.V.Christine Strobl2. Bürgermeisterin

Freistellung

- Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 07.10.2011 – Az.: 61130-611pf/030-2305#003 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecken Nr. 5520, Streckenbezeichnung München-Pasing W 333 – Buchloe, werden zum 14.10.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH München	Aubing	-	87/6 neu	441,00
LH München	Aubing	-	586/18 neu	804,00
LH München	Aubing	-	586/A	181,00

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 09.08.2011.

Hinweis

- Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
- 2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn

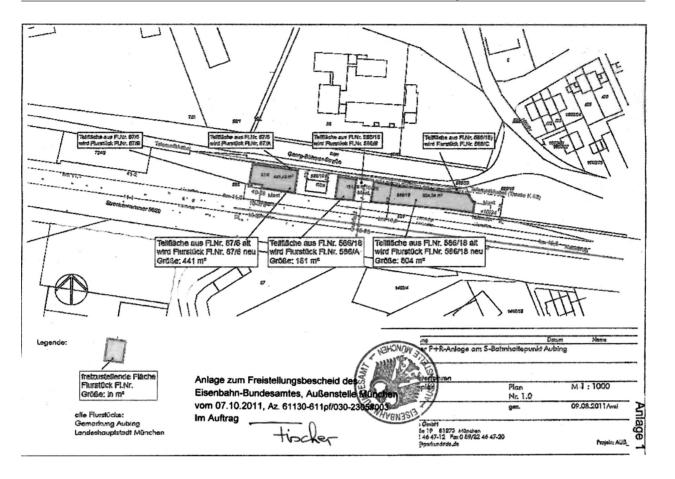
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 20. Oktober 2011

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Im Auftrag gez. Fischer



Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom: 14.09.2011

Langenburgstr.

EDV-Schreibweise: LANGENBURGSTR:

Straßenschlüsselnummer: 6600



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Hoch über dem Jagsttal im Hohenburger Land thront das mächtige Schloss Langenburg. Auf der Bergseite befindet sich das gleichnamige Städtchen Langenburg. Das auf einem lang gezogenen Bergsporn angelegte Schloss ist im Grundriss rechteckig. Einen wehrhaften Charakter erhält die Anlage durch vier mächtige Rundtürme an allen vier Ecken des Schlosses.

Verlauf:

Von der Bergsonstraße nach Westen zur Kronwinkler Straße.

München, 21.Oktober 2011

Kommunalreferat Vermessungsamt

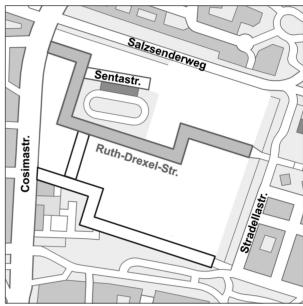
Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen

Beschluss vom: 29.09.2011

Ruth-Drexel-Str.

EDV-Schreibweise: RUTH-DREXEL-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6601



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Ruth Drexel, geb. am 12.7.1930 in Vilshofen/ Niederbayern, gest. am 26.2.2009 in München, Schauspielerin, Regisseurin, Intendantin. Nach Engagements in anderen Städten war sie von 1953 bis 1971 an den Kammerspielen, von 1976 bis 1987 im Staatsschauspielhaus engagiert. An beiden Münchner Häusern wurde sie eine gefeierte Charakterdarstellerin. Von 1988 bis 1998 war sie Intendantin des Münchner Volkstheaters. In zahlreichen Fernsehserien spielte sie sich in die Herzen des Publikums. Sie war von großer schauspielerischer Wandlungsfähigkeit und verkörperte Armut und Bitterkeit genauso überzeugend wie Warmherzigkeit, barocke Lebensfreude, Gerissenheit und grenzenlose Geldgier. Die Stadt München ehrte sie mit der Medaille "München leuchtet" in Gold und der Goldenen Ehrenmünze.

Verlauf:

Von der Cosimastraße, gegenüber der Einmündung der Wesendonkstraße, zuerst nach Osten, dann nach Süden und wieder nach Osten bis ans Ende des neuen Wohnquartiers.

München, 21.Oktober 2011

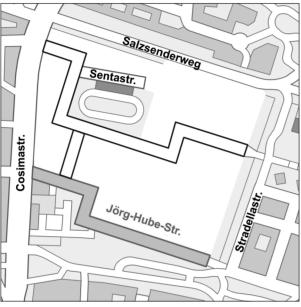
Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen

Beschluss vom: 29.09.2011

Jörg-Hube-Str.

EDV-Schreibweise: JOERG-HUBE-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6602



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Jörg Hube, geb. 22.11.1943 in Neuruppin, gest. am 19.06.2009 in München, Schauspieler, Kabarettist, Regisseur und Rezitator. Hube wuchs in Dießen am Ammersee und in München auf. Seine Schauspielausbildung absolvierte er an der Falckenberg-Schule in München, wo er ab 1973 an den Kammerspielen und dem Bayerischen Staatsschauspiel engagiert war. Als Kabarettist schuf er die Figur des "Herzkasperls", inszenierte als Regisseur an den Kammerspielen und dem Münchner Volkstheater. Mit seiner unverwechselbaren Stimme sprach er in zahlreichen Hörspielen und gab Lesungen. Als Schauspieler glänzte er in zahlreichen Rollen in Film und Fernsehen.

Verlauf:

Von der Cosimastraße, gegenüber der Einmündung der Lohengrinstraße, zuerst nach Osten, dann nach Süden und wieder nach Osten bis an den Rand des neuen Wohnquartiers.

München, 21.Oktober.2011

Kommunalreferat Vermessungsamt

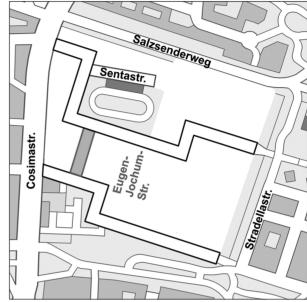
Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen

Beschluss vom: 29.09.2011

Eugen-Jochum-Str.

EDV-Schreibweise: EUGEN-JOCHUM-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6603



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Eugen Jochum, geb. am 01.11.1902 in Babenhausen bei Augsburg, gest. am 26.03.1987 in München, Dirigent. Nach verschiedenen Stationen, unter anderem in Hamburg und Berlin, kam Jochum 1949 nach München und baute das Symphonieorchester und den Chor des Bayerischen Rundfunks auf. Bis 1960 war er Chefdirigent. In den Jahren danach gastierte Jochum bei vielen berühmten Orchestern und machte sich besonders als Bruckner-Interpret einen Namen.

Verlauf:

Von der Jörg-Hube-Straße nach Norden zur Ruth-Drexel-Straße.

München, 21.Oktober.2011

Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk

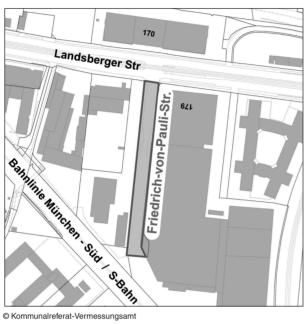
I aim

Beschluss vom: 29.09.2011

Friedrich-von-Pauli-Str.

EDV-Schreibweise: FRIEDR.-V.-PAULI-STR

Straßenschlüsselnummer: 6604



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Friedrich August Pauli, geb. am 6.5.1802 in Osthofen (bei Worms), gest. am 26.6.1883 in Bad Kissingen, Bauingenieur und Pionier des Eisenbahnbrückenbaus. 1842 wurde ihm die technische Leitung zum Bau der Ludwig-Nord-Süd-Bahn übertragen. Nach und nach wurden die Hauptlinien Augsburg-Hof, Augsburg-Lindau, Augsburg-Ulm, Bamberg-Aschaffenburg und München-Salzburg unter seiner Leitung gebaut. Beim Bau der Großhesseloher Brücke (1853–1857) kam erstmals eine von Pauli entwickelte Brückenkonstruktion zum Tragen. Mit den linsenförmigen stählernen Fachwerkträgern (auch "Fischbauchträger" oder "Pauli-Träger" genannt) war es erstmals möglich, große Spannweiten zu überbrücken. Auf Grund seiner großen Verdienste für den Eisenbahnbau in Bayern wurde Pauli 1847 in den persönlichen Adelsstand erhoben. Er gilt als "Schöpfer der Königlich Bayerischen Staatsbahn".

Stichstraße von der Landsberger Straße ca. 200 m nach Süden.

München, 21. Oktober 2011

Kommunalreferat Vermessungsamt

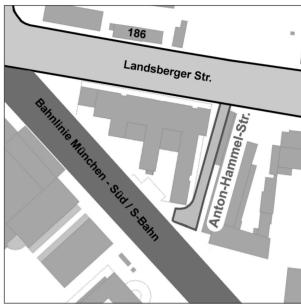
Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk

Beschluss vom: 29.09.2011

Anton-Hammel-Str.

EDV-Schreibweise: ANTON-HAMMEL-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6605



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Anton Hammel, geb. am 26.5.1857 und gest. am 27.3.1925 in München, zählt zu den bedeutendsten Konstrukteuren von Dampflokomotiven der Zeit zwischen 1890 und 1925. Hammel kam 1875 zur Lokomotivfabrik J. A. Maffei, in deren Diensten er sein ganzes Leben stand. Seine erste bedeutende Konstruktion war der schwere Vierkuppler der Gotthardbahn von 1882, dem 1890 eine 6fach gekuppelte Gelenklokomotive für dieselbe Bahn folgte. Maffeische Lokomotiven aus Hammels Hand erlangten Weltruf. Besonders die 4/5 und die 3/6 gekuppelten Maschinen stellten Höhepunkte des deutschen Lokomotivenbaus dar.

Verlauf:

Von der Landsberger Straße ca. 100 m nach Süden zur Fußgängerunterführung der Bahnlinie München-Süd.

München, 21. Oktober 2011

Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk

Beschluss vom: 29.09.2011

Georg-Lotter-Weg

EDV-Schreibweise: GEORG-LOTTER-WEG

Straßenschlüsselnummer: 6606



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Georg Lotter, geb. am 8.8.1878 in Deggendorf/Niederbayern, gest. am 8.11.1949 in München, Konstrukteur von Elektrolokomotiven. Nach seiner Ausbildung trat Lotter 1902 als Konstrukteur in die Lokomotivfabrik G. Krauss & Comp. in München ein. Von 1919 bis 1929 war er bei der Lokomotivfabrik J. A. Maffei im Elektrolokomotivbau tätig. Danach folgte er einem Ruf als ordentlicher Professor für Maschinenbau – Straßen- und Schienenfahrzeuge – an die TH Breslau. Der Name von Georg Lotter ist untrennbar mit mehreren Erfindungen verbunden, die große Beachtung fanden. Hierzu zählen das "dreiachsige Lotter-Drehgestell", das "Doppelparallelkurbelgetriebe" für Elektrolokomotiven und der Radreifenumriss Heumann-Lotter mit der spiegelnden Spurkranzflankenglättung, wodurch die Spurführung und die Entgleisungssicherheit verbessert werden konnten.

Verlauf

Von der Anton-Hammel-Straße, unter der Bahnlinie München-Süd hindurch und weiter zur Elsenheimerstraße.

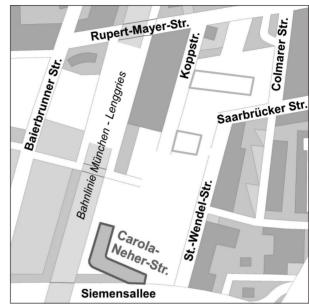
München, 21. Oktober 2011

Kommunalreferat Vermessungsamt Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Beschluss vom: 29.09.2011

Carola-Neher-Str.

EDV-Schreibweise: CAROLA-NEHER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6607



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Carola Neher, geb. am 02.11.1900 in München, gest. am 26.06.1942 im Lager Sol-Ilezk bei Orenburg (Sowjetunion), Schauspielerin. Nach kleineren Engagements an den Münchner Kammerspielen zu Beginn der 1920er Jahre, feierte sie große Erfolge an den Bühnen in Breslau und Berlin. 1933 emigrierte sie, zusammen mit ihrem zweiten Mann Anatol Becker, nach Prag, 1934 nach Moskau. In der Sowjetunion wurde sie ab 1936 politisch verfolgt und zu zehn Jahren Lagerhaft verurteilt. 1942 starb sie im Lager Sol-Ilezk an Typhus. Carola Neher gilt als eine der bedeutendsten deutschen Schauspielerinnen in den Jahren 1918 bis 1933.

Verlauf:

Von der Siemensallee zuerst nach Nordwesten, dann nach Nordosten.

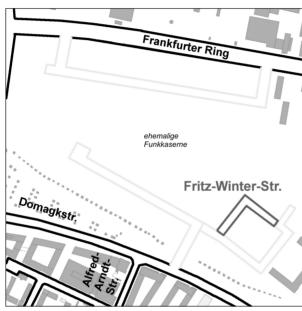
München, 21.Oktober 2011

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann Beschluss vom: 13.10.2011

Fritz-Winter-Straße

EDV-Schreibweise: FRITZ-WINTER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6608



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Fritz Winter, geb. am 02.09.1905 in Altenbögge, gest. am 01.10.1976 in Herrsching am Ammersee, Maler; Schüler von Paul Klee, Wassily Kandinsky und Oskar Schlemmer am Bauhaus in Dresden, lebte seit 1935 in Dießen am Ammersee; galt im Nationalsozialismus als entartet und erhielt Berufsverbot; 1955-1963 Professor an der staatlichen Hochschule für bildende Kunst in Kassel.

Verlauf:

Von der Johannes-Itten-Straße zunächst nach Nordosten, dann im rechten Winkel abknickend nach Südosten verlaufend, sie trifft dabei erneut auf die Johannes-Itten-Straße.

München, 28. Oktober 2011

Kommunalreferat Vermessungsamt

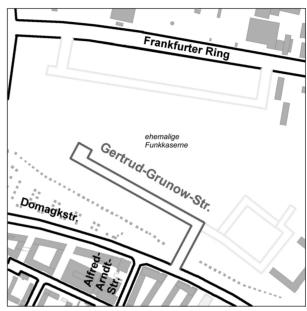
Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Beschluss vom: 13.10.2011

Gertrud-Grunow-Straße

FDV-Schreibweise: GERTRUD-GRUNOW-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6609



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Gertrud Grunow, geb. am 08.07.1870 in Berlin, gest. am 11.06.1944 in Leverkusen, Opernsängerin und Pianistin, Meisterin am Bauhaus in Weimar.

Verlauf:

Von der Domagkstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Johannes-Itten-Straße, dann im rechten Winkel abknickend nach Nordwesten verlaufend, mit einem Wendehammer endend.

München, 28. Oktober 2011

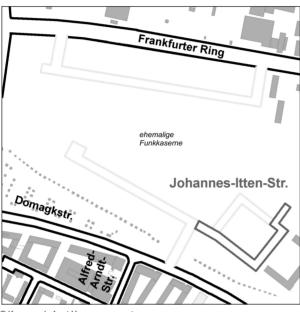
Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Beschluss vom:13.10.2011

Johannes-Itten-Straße

EDV-Schreibweise: JOHANNES-ITTEN-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6610



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Johannes Itten, geb. am 11.11.1888 in Süderen-Linden (Schweiz), gest. am 25.05.1967 in Zürich, Maler, Kunsttheoretiker und Kunstpädagoge; lehrte an verschiedenen Kunstschulen, u.a. am Bauhaus in Weimar; Begründer der Farbtypenlehre.

Verlauf:

Von der Gertrud-Grunow-Straße in südöstlicher Richtung, dann im rechten Winkel nach Nordosten und weiter zur Fritz-Winter-Straße; mit Straßenstück ca. 30 m nach Nordosten.

München, 28. Oktober 2011

Kommunalreferat Vermessungsamt

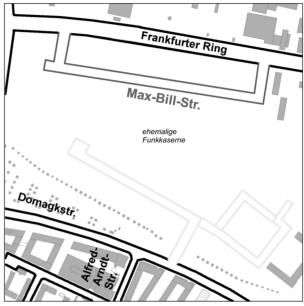
Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Beschluss vom: 13.10.2011

Max-Bill-Straße

EDV-Schreibweise: MAX-BILL-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6611



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Max Bill, geb. am 22.12.1908 in Winterthur (Schweiz), gest. am 09.12.1994 in Berlin, Architekt, Maler, Bildhauer, Designer; studierte 1927/1928 am Bauhaus in Dessau, Mitbegründer der Hochschule für Gestaltung in Ulm, deren Gebäude nach seinen Plänen errichtet wurde und deren Rektor er von 1953–1955 war; von 1967–1974 Professor an der Hochschule für bildende Künste in Hamburg.

Verlauf:

Straßenzug vom Frankfurter Ring nach Süden, dann parallel zum Frankfurter Ring nach Osten und in nördlicher Richtung zurück zum Frankfurter Ring.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.11.2011 eingesehen werden.

München, 28. Oktober 2011

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nummer	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 32	32082273	Bachinger Therese
Geschäftsstelle 56	10375863	Gessele Aloisia
Geschäftsstelle PB008	14773642	Nannucci Maurizio
Geschäftsstelle PB010	10312668	Engesser Hildegard

Es wurde am 14.10.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.10.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.01.2012 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. Oktober 2011

Stadtsparkasse München Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 14.07.2011 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.10.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nummer	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle SM1	10572899	Krimmer Andreas
Geschäftsstelle FS-FR	21369350	Vietmeyer Beate

München, 14. Oktober 2011

Stadtsparkasse München Unternehmensbereich Recht

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (089) 89 96 32-0, Telefax (089) 856 14 02.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.